



An
Direktion für Finanzen, Personal und Informa-
tik
Stadtkanzlei
Finanzinspektorat

Sitzung vom 2. März 2006 ro (04.000457)

SRB Nr. 076

Interfraktionelle Parlamentarische Initiative GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA!/GPB (Ueli Stü-
ckelberger, GFL/Raymond Anliker, SP/Natalie Imboden, GB): Lohntransparenz betreffend
Kaderlöhne und Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder von Stadtbauten, Bern-
Mobil und Energie Wasser Bern (ewb); Stellungnahme des Gemeinderats zum Gegenvor-
schlag der Budget- und Aufsichtskommission (BAK)

1. Der Stadtrat bereinigt und genehmigt folgende Änderungen des Reglements der
Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StabBeR) vom 5. September 2002 (SSSB
152.013).
(59 Ja, 1 Nein)

Art. 20 Gemeinderat

Abs 8 (*neu*)

⁸ Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er dem Stadtrat sämtliche
Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht (SR 220; OR) zur Kenntnis.
Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von den Stadtbauten Bern kapital- oder
stimmenmässig beherrscht werden.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9

2. Der Stadtrat bereinigt und genehmigt folgende Änderungen des Anstaltsreglements
der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1999 (SSSB 764.11).

Art. 10a Informationspflicht

1 (*neu*) Die SVB bringen dem Gemeinderat und der zuständigen stadträtlichen Kom-
mission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget
des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der
nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

2 Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringen sie dem Gemeinde- und Stadtrat sämtliche Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht (SR 220; OR) zur Kenntnis.

Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von den städtischen Verkehrsbetrieben kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.

3. Der Stadtrat bereinigt und genehmigt folgende Änderungen des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement; ewr) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1).

Art. 25 Gemeinderat

7 (neu) Er bringt der zuständigen stadträtlichen Kommission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

8 (neu) Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Gemeinderat) dem Stadtrat sämtliche Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht (SR 220; OR) zur Kenntnis.

Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.

4. Die so revidierten Reglemente sind vom Gemeinderat auf denjenigen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, auf welchen der Bundesrat die Teilrevision des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; Änderung vom 7. Oktober 2005; SR 220) in Kraft setzt.
(56 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen)

Namens des Stadtrats

Der 1. Vizepräsident

Der Ratssekretär

Beilage an FPI

Vortrag Nr. 04.000457 vom 7.9.2005